





VEREINBARUNG

zwischen

Technische Gemeindebetriebe Bischofszell, Hofplatz 1 9220 Bischofszell (nachfolgend **TGB** genannt) und

Politische Gemeinde Bischofszell, Rathaus Marktgasse 11 9220 Bischofszell (nachfolgend **Stadt Bischofszell** genannt)

betreffend

die Versorgung der Stadt Bischofszell mit elektrischer Energie, Wasser sowie öffentliche Beleuchtung

Inhaltsverzeichnis

- I.
- II.
- Allgemeines Versorgung Mitwirkungsrechte Stadt Bischofszell Vertragsdauer und Kündigung Allgemeine Bestimmungen III.
- IV.
- ٧.

I. Allgemeines

Die TGB wurden in eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt ausgegliedert. Die Parteien beabsichtigen, die öffentlichen Aufgaben im Bereich der Elektrizitätsgrundversorgung, der Wasserversorgung mit Trink- und Löschwasser sowie der öffentlichen Beleuchtung von der Stadt Bischofszell auf die TGB zu übertragen. Im Weiteren können die TGB Elektrizität, welche über die Grundversorgung hinausgeht, und andere Energielieferungen, Daten- und Kommunikationsdienste sowie weitere Infrastruktur- und Service-dienstleistungen erbringen.

Dieser Vertrag regelt in Ausführung und Ergänzung der Statuten der TGB die Beziehungen zwischen der Stadt Bischofszell und den TGB zur Erfüllung des Leistungsauftrages.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

II. Versorgung

- 2.1 Die Stadt Bischofszell überträgt die öffentlichen Aufgaben im Bereich der Elektrizitäts-versorgung, der Wasserversorgung mit Trink- und Löschwasser sowie der öffentlichen Beleuchtung (inkl. öffentliche Erschliessungsaufgaben) an die TGB.
- 2.2 Die TGB verpflichten sich gegenüber der Stadt Bischofszell, die Wasser- und Energiebezüger, deren Anschluss für Wasser und/oder elektrische Energie sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bischofszell befindet, ausreichend und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Wasser und/oder elektrischer Energie zu versorgen. Die TGB verpflichten sich gegenüber der Stadt Bischofszell im Weiteren, auf Kosten der Stadt Bischofszell die öffentliche Beleuchtung von Strassen, Wegen und Plätzen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Vorbehalten bleiben Versorgungsunterbrüche zur Vornahme notwendiger Arbeiten oder infolge höherer Gewalt.
- 2.3 Die TGB sind im Gemeindegebiet der Stadt Bischofszell zur Versorgung ausschliesslich berechtigt. Vorbehalten bleiben anders lautende Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über die Selbstversorgung und über den Zugang zu Versorgungsmärkten.
- 2.4 Die TGB ist Eigentümerin der in Anhang 1 aufgeführten Werkinfrastruktur. Die TGB verpflichten sich gegenüber der Stadt Bischofszell, die in Anhang 1 aufgeführte Infrastruktur so zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern, dass der Aufgaben gemäss Ziff. 2.1 jederzeit einwandfrei erfüllt werden können. Die TGB verpflichten sich gegenüber der Stadt Bischofszell, neue Gebiete, welche sich innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Bischofszell befinden, mit der notwendigen Infrastruktur für die Versorgung mit Wasser bzw. elektrischer Energie zu erschliessen, sofern sich die neuen Gebiete in einer Bauzone befinden. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Erschliessungspflicht nur, soweit der Aufwand für die TGB zumutbar und verhältnismässig ist.

Die Stadt Bischofszell verpflichtet sich, die hoheitlichen Befugnisse zum Vollzug der Gebührenerhebung gemäss PBG (§ 38 Abs. 3 PBG) in ihrem Beitrags- und Gebührenreglement auf die TGB zu übertragen. Verletzt die Stadt Bischofszell diese Verpflichtung, verpflichtet sich die Stadt Bischofszell, die fälligen Beiträge und Gebühren an die TGB zu zahlen.

Die Beiträge gemäss § 43 ff. PBG (Erschliessungsbeiträge) werden durch die Stadt Bischofszell erhoben. Die Beiträge für die Erschliessungsanlagen betreffend elektrische Energie und Wasser hat die Stadt Bischofszell unverzüglich nach deren Erhalt an die TGB weiterzuleiten.

Die Stadt Bischofszell hat bei der Festlegung der Beiträge und Gebühren die bei den TGB anfallenden Kosten, inkl. Kapitalverzinsung sowie Rückstellungen und Reserven zu berücksichtigen. Beabsichtigt die Stadt Bischofszell, ihre Beiträge und Gebühren gemäss PBG zu ändern, hat sie vorgängig die TGB zu konsultieren.

Die Stadt Bischofszell überträgt die hoheitlichen Befugnisse zur Festlegung und zum Vollzug von weiteren Beiträgen sowie Gebühren für Leistungen aus dieser Vereinbarung, und zur Festlegung und zum Vollzug der Preise für die Marktleistungen auf die TGB, unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Rechts.

Die TGB und die Stadt Bischofszell informieren sich gegenseitig über Vorhaben, welche die andere Partei betreffen können, und koordinieren die Planung und Ausführung von Arbeiten.

2.5 Die Stadt Bischofszell gewährt den TGB für deren Infrastruktur gemäss Anhang 1 ein Recht auf Durchleitung und Nutzung des öffentlichen Grundes. Die TGB entschädigen die Stadt Bischofszell für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Hierfür können die TGB im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf die Netznutzungsgebühren einen Zuschlag verlangen, der als Abgabe an die Gemeinden ausgewiesen wird. Mitarbeitenden der TGB ist jederzeit der Zugang zur Infrastruktur gemäss Anhang 1, welche sich auf öffentlichem Grund der Stadt Bischofszell befindet, zu gewähren.

III. Mitwirkungsrechte Stadt Bischofszell

- 3.1 Die Kompetenzen der Organe der Stadt Bischofszell sind in den Statuten gemäss Anhang 2 festgehalten. Die Statuten können einseitig durch das zuständige Organ (im Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung durch die Gemeindeversammlung der Stadt Bischofszell) geändert werden.
- 3.2 Die Parteien sind sich bewusst, dass weitere Gemeinden, Korporationen oder sonstige Energieversorger mit den TGB Versorgungsverträge abschliessen können und sich die Zusammensetzung der Betriebskommission ändern kann.

IV. Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren gekündigt werden, frühestens per 31.12.2050.

- 4.2 Diese Vereinbarung kann ausserordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren per Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - wiederholte Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (insbesondere Verletzung der Versorgungsverpflichtung gemäss Ziff. 2.2);
 - Abtretung von wesentlichen Rechten aus dieser Vereinbarung an Dritte;
- 4.3 Mit der Auflösung der vorliegenden Vereinbarung fällt die Infrastruktur gemäss Anhang 1 an die Stadt Bischofszell zurück.

V. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder eine Aufhebung dieser Vereinbarung einschliesslich der Durchbrechung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein bzw. werden bzw. für ungültig erklärt werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen davon in ihrer Wirkung nicht berührt werden. Die ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen sollen durch andere in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, welche dem Zweck und den Absichten der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- 5.3 Das ausbleibende Begehren einer Partei um vertragskonforme Erfüllung einer Bestimmung dieser Vereinbarung beschränkt das Recht dieser Partei nicht, später jederzeit die vollständige Erfüllung zu verlangen. Jeder Verzicht hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.4 Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vorerst eine Mediation gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes SAV für Mediation durchgeführt werden. Die Parteien verpflichten sich, bis zur Beendigung der Mediation auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten. Scheitert die Mediation, gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1) in der jeweils gültigen Fassung.

Verwaltungsratspräsident	Mitglied des Verwaltungsrats
Technische Gemeindebetrie	ebe Bischofszell
Bischofszell, den [Datum]	
Anhang 2: Statuten TGB	

Anhänge: